



# **Feuerwehr-Zweckverband Sulgen – Kradolf-Schönenberg**

# **Reglement**

---

Gültig ab 01. Januar 2019

# Feuerwehr-Zweckverband Sulgen – Kradolf-Schönenberg

## Reglement

### 1. Zweck

**Art. 1** Die Politischen Gemeinden Sulgen und Kradolf-Schönenberg bilden unter dem Namen **Feuerwehr Sulgen – Kradolf-Schönenberg** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.<sup>1</sup> **Zweckverband**

**Art. 2** Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz am Ort der Rechnungsführung. **Rechtspersönlichkeit, Sitz**

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung.<sup>2</sup> **Verbandszweck**

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr auf der Grundlage des kantonalen Rechts weitere Dienstleistungen übertragen werden.

### 2. Organisation

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 4** Die Organe des Zweckverbandes sind: **Organe**

1. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
2. Delegiertenversammlung;
3. Feuerwehrkommission;
4. Rechnungsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> RB 131.1

<sup>2</sup> RB 708.1, 708.11

<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch das Feuerwehrsekretariat.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, für die Rechnungsführung diejenigen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p>	<b>Organisation</b>
---------------	--	---------------------

## **2.2 Die einzelnen Organe**

### **2.2.1 Verbandsgemeinden**

<b>Art. 6</b>	<p>Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung und Änderung des Verbandsreglements;</li> <li>2. Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol>	<b>Allgemeine Befugnisse</b>
---------------	---	------------------------------

<b>Art. 7</b>	<p>Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.</p>	<b>Finanzbefugnisse</b>
---------------	---	-------------------------

### **2.2.2 Delegiertenversammlung**

<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern<sup>3</sup> der beiden Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Sie werden von der jeweiligen Exekutive gewählt. Die Anzahl der stimmberechtigten Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden muss ausgeglichen sein.</p> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme teil.</p>	<b>Zusammensetzung</b>
---------------	---	------------------------

<b>Art. 9</b>	<p>Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission. Das Protokoll wird in der Regel durch den Sekretär geführt.</p>	<b>Konstituierung</b>
---------------	---	-----------------------

---

<sup>3</sup> Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

- Art. 10** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.
- <sup>2</sup> Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen. Im zweiten Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte, im dritten Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.
- Einberufung**
- Art. 11** Der Delegiertenversammlung steht zu:
- a. Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden schlagen die Mitglieder zur Wahl vor;
  - b. Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
  - c. Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten und eines zusätzlichen Feuerwehroffiziers auf Antrag der Feuerwehrkommission;
  - d. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - e. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- Allgemeine Befugnisse**
- Art. 12** Der Delegiertenversammlung steht zu:
- a. Genehmigung des Budgets und die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
  - b. Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 3% der Steuerkraft der beiden Verbandsgemeinden;
  - c. Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 0,5% der Steuerkraft der beiden Verbandsgemeinden;
  - d. Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite;
  - e. Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
  - f. Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär;
  - g. Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- Finanzbefugnis**

### 2.2.3 Feuerwehrkommission

- Art. 13** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:
- Je zwei Gemeinderäten der beiden Verbandsgemeinden
  - Dem Feuerwehrkommandanten
  - Dem Feuerwehr-Vizekommandanten
  - Einem weiteren Feuerwehroffizier
- Mit beratender Stimme gehören der Kommission weiter an: der Sekretär und der Fourier (beide ohne Stimmrecht).
- <sup>2</sup> Es können auch weitere Fachpersonen in die Feuerwehrkommission gewählt werden, jedoch ohne Stimmrecht.
- Zusammensetzung**
- Art. 14** Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied der gleichen Behörde sein.
- Das Protokoll wird durch den Fourier geführt.
- Konstituierung**
- Art. 15** Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- Kommissionseinberufung**
- Art. 16** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission beantragt der Delegiertenversammlung:
- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten;
  - b. Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten;
  - c. Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission;
  - d. Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission führt in eigener Kompetenz aus:
- a. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
  - b. Wahl der Offiziere;
  - c. Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders;
  - d. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
  - e. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen;
  - f. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
  - g. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
  - h. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Instanzen.
- Aufgaben und allgemeine Befugnisse**

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission beantragt der Delegiertenversammlung: **Finanzbefugnis**

- a. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- b. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
- c. Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weiteren Feuerwehrleuten;
- d. Festlegung der Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr;
- e. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet in eigener Kompetenz über:

- a. Einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird;
- b. Freigabe der durch Budget oder Beschlüsse genehmigten Gelder;
- c. Finanzielle Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

#### **2.2.4 Rechnungsprüfung**

**Art. 18** <sup>1</sup> Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. **Rechnungsprüfungskommission**

<sup>2</sup> Ihr gehören in der Regel je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Sulgen und Kradolf-Schönenberg an.

<sup>3</sup> Sie wird in der Regel vom Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Sulgen oder Kradolf-Schönenberg präsiert.

**Art. 19** Die Rechnungsprüfungskommission prüft: **Befugnisse**

- a. Jahresrechnung;
- b. Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
- c. Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes.

### **3. Feuerwehr**

#### **3.1 Aufgaben**

- Art. 20** <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. **Aufgabe**
- <sup>2</sup> Sie kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.
- <sup>3</sup> Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).
- Art. 21** Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements. **Vorschriften**
- Art. 22** <sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich in die Kommandogruppe, Einsatzgruppen und Spezialabteilungen. **Organisation**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Art. 23** <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. **Kommando**
- <sup>2</sup> Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.
- #### **3.2 Feuerwehrpflicht**
- Art. 24** <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden. **Pflicht**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.
- <sup>3</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt. Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften.
- <sup>4</sup> Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

<b>Art. 25</b>	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer eine Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Orten des Verbandsgebietes zu rekrutieren.</p>	<b>Erfüllung der Pflicht</b>
<b>Art. 26</b>	<p><sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht können grundsätzlich nur Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (Bsp. körperliche oder psychische Erkrankung, Invalidität) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10% - 20% der einfachen Staats- und Gemeindesteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Die Verbandsgemeinden legen die Ansätze selber fest. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Antrag um Befreiung von der Ersatzabgabe muss durch den Antragssteller jährlich beim Feuerwehrsekretariat eingereicht werden.</p>	<b>Befreiung, Ersatzabgabe</b>
<b>3.3 Dienstpflichten</b>		
<b>Art. 27</b>	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.	<b>Alarm</b>
<b>Art. 28</b>	<p><sup>1</sup> Die Abteilungen der Feuerwehr führen Kader- und Mannschaftsübungen gemäss den kantonalen Richtlinien durch.</p> <p><sup>2</sup> Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.</p>	<b>Feuerwehrdienst</b>
<b>Art. 29</b>	Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen, Versammlungen und Sitzungen.	<b>Entschädigung</b>
<b>Art. 30</b>	<sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.	<b>Entschuldigungsgründe</b>

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.

- |  |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| <b>Art. 31</b>                                 | <p><sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse von einem Übungssold bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> | <b>Bussen</b>              |
| <b>Art. 32</b>                                 | <p>Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.</p>  | <b>Sorgfaltspflicht</b>    |
| <b>Art. 33</b>                                 | <p>Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.</p>  | <b>Materialverwalter</b>   |
| <b>Art. 34</b>                                 | <p><sup>1</sup> Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.</p> <p><sup>2</sup> Er besorgt die Protokoll- und Sekretariatsführung der Feuerwehrkommission, die Mannschaftsbesoldung sowie die Güterverwaltung des Zweckverbands.</p> <p><sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission wählt den Fourier.</p>                    | <b>Fourier</b>             |
| <b>Art. 35</b>                                 | <p><sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.</p>  | <b>Übrige Anordnungen</b>  |
| <b>Art. 36</b>                                 | <p>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.</p>  | <b>Betriebsfeuerwehren</b> |
| <b>3.4 Einsatzkosten, Disziplinarverfahren</b> |  |                            |
| <b>Art. 37</b>                                 | <p><sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p>   | <b>Einsatzkosten</b>       |

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Betriebe, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

<sup>4</sup> Wer den Einsatz der Feuerwehr durch vorsätzliche oder grob fahrlässige, unsachgemäße Bedienung, Anwendung oder Lagerung von Anlagen, Geräten und Materialien verursacht hat, haftet für die daraus entstandenen Kosten.

**Art. 38** Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 31. **Disziplinarstrafen**

#### **4. Eigentumsverhältnisse**

**Art. 39** Neues Material und Geräte sowie neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband. **Material, Fahrzeuge**

**Art. 40** <sup>1</sup> Die vorhandenen Gebäude, Anlagen und festen Einrichtungen (namentlich Depots, Garagen, Magazine, Feuerweiherr) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde und stehen dem Zweckverband zweckgebunden zur Verfügung. **Liegenschaften**

<sup>2</sup> Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine, usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet. Für den Unterhalt ist die jeweilige Standortgemeinde zuständig.

#### **5. Finanzierung**

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und den Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: **Gemeindefinanzierung**

- a. Die Hälfte nach Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres;
- b. Die Hälfte nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe wird jährlich von jeder Verbandsgemeinde seitens des zuständigen Organs festgelegt und durch die Verbandsgemeinden erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Finanzierung des Zweckverbandes und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

<b>Art. 42</b>	<p><sup>1</sup> Der Zweckverband reicht Gesuche um Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung für Feuerwehrmaterial oder -Fahrzeuge ein.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche für Feuerwehrbauten werden von der Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute steht oder errichtet wird.</p>	<b>Beiträge</b>
<b>Art. 43</b>	Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.	<b>Budget</b>
<b>Art. 44</b>	Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.	<b>Betriebsvorschüsse</b>
<b>Art. 45</b>	Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar des folgenden Jahres der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende Februar zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission unterbreitet die Rechnung bis spätestens Mitte April der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.	<b>Rechnungslegung</b>
<b>Art. 46</b>	Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlich rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau <sup>4</sup> .	<b>Vermögensrechnung</b>
<b>6. Austritt und Verbandsauflösung</b>		
<b>Art. 47</b>	Der Austritt aus dem Zweckverband kann seitens einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.	<b>Austritt</b>
<b>Art. 48</b>	Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden, sofern sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.	<b>Verbandsauflösung</b>
<b>Art. 49</b>	Bei Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.	<b>Liquidation</b>

---

<sup>4</sup> RB 131.2, 131.21

## 7. Schlussbestimmungen

- Art. 50** <sup>1</sup> Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 20 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes angefochten werden. **Rechtsmittel**
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
- Art. 51** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie des zuständigen Departements per 01. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement des Feuerwehrzweckverbandes Sulgen – Kradolf-Schönenberg vom 01. Januar 1996. **Inkrafttreten**

## GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Sulgen genehmigt:

Sulgen, den 26. November 2018

Der Gemeindepräsident:

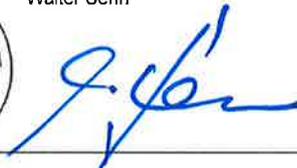
Andreas Opprecht

Der Gemeindeschreiber:

Walter Senn







Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg genehmigt:

Kradolf-Schönenberg, den 26. November 2018

Der Gemeindepräsident:

Heinz Keller

Der Gemeindeschreiber:

Jörg Fässler







Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Frauenfeld, den

Die Departementschefin:

Cornelia Komposch

